§§ 123, 142 BGB; §§ 141, 286, 445 ff. ZPO

Typische Beweiswürdigung zu einem Vier-Augen-Gespräch

OLG Koblenz, Urt. v. 16.10.2014 - 2 U 393/13

Fall

Wie im Fall **RÜ 2015, 73,** verkaufte der Kläger dem Beklagten seinen Pkw für 8.000 €. Bei der Übergabe kam es zu einem Telefonat zwischen dem Kläger und dem Zeugen A, dem Sohn und Mitarbeiter des Beklagten. Das Telefonat hörte D, ein weiterer Mitarbeiter des Beklagten, mit. Nach dem Telefonat einigten sich die Parteien auf eine Reduzierung des Kaufpreises auf 5.000 €.

Der Inhalt des Telefonats ist – wie in RÜ 2015, 73, Frage 5 – streitig. Der Kläger behauptet, er sei dahingehend getäuscht worden, er habe das Baujahr falsch angegeben. Ihm seien zudem Schadensersatzforderungen und ein langwieriger Rechtsstreit angedroht worden, wenn er den Kaufpreis nicht reduziere.

Der Kläger hat zunächst Rückgewähr des Pkw beantragt, worauf er aber aus Rechtsgründen keinen Anspruch hat. Sodann hat er zulässigerweise seine Klage auf Zahlung des restlichen Kaufpreises umgestellt. Hierauf hat er einen Anspruch, wenn seine Behauptung stimmt. Siehe ausführlich zum Sachverhalt und zur materiell-rechtlichen und prozessualen Bewertung RÜ 2015, 73.

Das Gericht hat zum Inhalt des Telefonats Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen A und D sowie den Kläger persönlich nach § 141 ZPO angehört.

Formulieren Sie zum Inhalt des Telefonats eine Beweiswürdigung mit dem Ergebnis, dass die Behauptungen des Klägers zutreffen.

Leitsätze

- 1. Die Anfechtung einer Vertragsänderung führt nicht auch zur Nichtigkeit des geänderten Vertrags, sondern im Gegenteil zu dessen vollständigem Wiederaufleben in seiner ursprünglichen Fassung.
- 2. Ist der Inhalt eines Gesprächs zwischen den Prozessparteien streitig, nahm an diesem Gespräch auf einer Seite nur die Prozesspartei selbst teil (Vier-Augen-Gespräch) und stehen ihr keine Beweismittel auch keine Parteivernehmung zur Verfügung, so gebieten die Prinzipien der Waffengleichheit, des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens, dass das Gericht diese Prozesspartei gleichwohl vernimmt (§ 448 ZPO) oder zumindest anhört (§ 141 ZPO) [Anschluss an die st.Rpr. des BGH].

(Leitsätze des Bearbeiters).

Beweiswürdigung (als Teil der Entscheidungsgründe)

"[14] Dieser Sachverhalt **steht zur Überzeugung des [Gerichts]** (...) auf Grundlage der Vernehmung der Zeugen ... [D] und ... [A] sowie der persönlichen Anhörung des Klägers **fest**. Dabei ist dem [Gericht] (...) bewusst, dass ausschließlich die Angaben des Klägers diese Annahmen zum tatsächlichen damaligen Geschehen stützen, während sowohl der Zeuge ... [D] wie auch der Zeuge ... [A] jeweils nicht bestätigt haben, dass das Baujahr (...) thematisiert worden sei.

Dabei hat der **Zeuge** ... [D] mehrfach betont, sich nicht daran erinnern zu können, ob auch das Baujahr Gesprächsgegenstand gewesen sei, während er zu den Kratzern, die das Fahrzeug aufgewiesen habe, ohne dass diese in der mobile-Anzeige Erwähnung gefunden hatten, noch sehr präzise Erinnerungen bekundet hat. Der Senat konnte sich anlässlich dieses **Aussageverhaltens** nicht des Eindrucks erwehren, dass sich der Zeuge hier **bewusst auf angebliche Erinnerungslücken berief**, um nicht umfassend zu dem von ihm und dem Zeugen ... [A] damals gezielt als preisdrückend eingesetzten Baujahr bekunden zu müssen.

[15] Auch der **Zeuge ...** [A] ist **Nachfragen des** [Gerichts] (...) nach einer Thematisierung des Baujahres im Rahmen seines zuletzt mit dem Kläger geführten Telefonats ebenfalls **bewusst ausgewichen**, **indem er** die Bedeutung des Baujahres unter Hinweis auf die maßgebliche Erstzulassung **bagatellisiert hat**. Dass im Gebrauchtwagenhandel der Erstzulassung größere Bedeutung beizumessen ist als dem Baujahr eines Fahrzeuges, zieht auch [das Gericht] (...) nicht in Zweifel. Dieser allgemein bekannte Umstand **steht indes der hier maßgeblichen Möglichkeit**, dass die beiden Zeugen den Kläger bewusst mit dem Begriff des Baujahres verwirrt haben, um eine Kaufpreisnachbesserung zu erreichen, **nicht entgegen**.

Die **Protokolle** der Vernehmung der Zeugen und der Anhörung des Klägers wären in einer Klausur im Aktenauszug enthalten. Sie sind hier nicht abgedruckt, sodass es Ihnen natürlich nicht möglich ist, zur Übung die nachfolgend zitierte Beweiswürdigung des Gerichts detailliert selbst vorzunehmen.

Wir haben die **Beweiswürdigung** in die RÜ2 aufgenommen, weil sie **in technischer Hinsicht mustergültig** formuliert ist. Nutzen Sie sie zur Verbesserung Ihrer eigenen Technik. Achten Sie insbesondere auf die fett gedruckten Schlagwörter.



In **sprachlicher Hinsicht** besteht hingegen durchaus Verbesserungsbedarf, wie z.B. der letzte Satz dieses Absatz zeigt. Es ist eine Kunst, auch komplexe Gedankengänge sprachlich so einfach auszudrücken, dass auch die rechtssuchende Partei bzw. der Mandant sie versteht. Hierbei helfen ein paar **Grundregeln** (frei nach Schnapp, Stilfibel für Juristen, 2004):

- kurze Sätze mit wenigen Kommata
- pro Aussage ein Satz
- Hauptaussage in den Hauptsatz, Nebenaussage in den Nebensatz
- Hauptsatz zuerst
- Verben möglichst im Aktiv gebrauchen
- Starke Verben benutzen, statt schwache Verben in Kombination mit einer Substantivierung
- Fachwörter verwenden, aber auf allgemeine Fremdwörter verzichten

Wichtig ist, dass Sie zeigen, dass Ihnen die **Beteiligung des Klägers an den Kosten** überhaupt klar ist. Die Festlegung der **genauen Kostenquote** ist in der Klausur absolute Kür.

Diese ist zunächst davon abhängig, ob die Gebührenstreitwerte der beiden Anträge addiert werden. Da vorliegend der Sachverhalt (= Klagegrund i.S.d. § 264 ZPO) durch die Klageänderung nicht verändert und somit für das Gericht kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist, wird man sie nicht addieren müssen. Vielmehr existiert für jeden Zeitraum ein eigener Wert (zunächst Wert des Pkw, dann 3.000 €), vgl. Thomas/Putzo/ Hüßtege, 35. Aufl. 2014, § 3 Rn. 93 u. 4, und vertiefend Liebheit JuS 2001, 687; anders Zöller/Herget, 30. Aufl. 2014, § 5 Rn. 3, bei Änderung des Klagegrunds. In einem zweiten Schritt ist zu ermitteln, welche Kosten zu welchem Zeitpunkt angefallen sind.

Vielmehr zeigt die vom Beklagten eingereichte Kopie der mobile-Anzeige, auf welcher sich der Zeuge ... [A] nach seinen eigenen Bekundungen die ihm telefonisch mitgeteilten weiteren Kratzer an dem Fahrzeug notiert hat, dass sich dort neben dem vom Kläger angegebenen Baujahr 2008 gerade auch der handschriftliche Hinweis ,Bj 07' findet, während sämtliche weiteren Angaben des Klägers schlicht abgehakt sind. Dass der Zeuge ... [A], zumal in die vertragsbestätigenden E-Mails auch nur das Baujahr und gerade nicht die – auch nach seinen Angaben – eigentlich viel wichtigere Erstzulassung des Fahrzeugs aufgenommen war, zwar die von ihm handschriftlich vermerkten Kratzer mit dem Kläger telefonisch erörtert haben will, nicht jedoch das ebenfalls dort handschriftlich angemerkte Baujahr, **stuft [das Gericht] (...) als unglaubhaft ein**.

[16] Waren aber nicht nur die geringfügigen und bei einem viereinhalb Jahre alten Fahrzeug nicht ungewöhnlichen Kratzer Gegenstand der Gespräche (...), sondern auch das angeblich falsch durch den Kläger angegebene Baujahr, erscheint nur **dessen Schilderung** (...), wonach gerade auf diese Abweichung des Baujahres erhebliche Schadensersatzansprüche (...) gestützt werden sollten, **plausibel**. Die geringfügigen Kratzer hätten nämlich – zumal der Kläger gegenüber dem ursprünglichen Angebotspreis von 9.450 € ohnehin bereits deutliche Zugeständnisse gemacht hatte – **in keiner Weise** einen derartigen Preisnachlass **gerechtfer**tigt, der nur dadurch erklärlich wird, dass der Kläger (...) Schadensersatzansprüche und einen langwierigen Rechtsstreit mit (...) Wertverlust des Fahrzeuges befürchtet hat. Diesen Verlauf des Telefonats hat der Kläger widerspruchsfrei und überzeugend geschildert, ohne dass eine Belastungstendenz zu Ungunsten des Beklagten ersichtlich geworden ist. Unabhängig davon, ob sich der Kläger noch an sämtliche Details des Telefonats zutreffend erinnert hat (...) steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger den Kern des Telefonats, nämlich den Vorwurf der Angabe eines falschen Baujahres, was zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen werde, zutreffend wiedergegeben hat."

Der **Glaubwürdigkeit** des Klägers steht auch nicht sein **eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits** entgegen, denn ebenso haben die beiden Zeugen als Mitarbeiter des Beklagten ein eigenes wirtschaftliches und der Zeuge A als Sohn des Beklagten zudem ein **familiäres Interesse** am Ausgang des Rechtsstreits.

Vgl. zur **Beweisaufnahme** AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur [2015], Rn. 629 ff.

Sollte Ihnen ein Fall mit **Klageänderung** begegnen, so müssen Sie in der **Hauptsache** differenzieren: Bei zulässiger Klageänderung entscheidet das Gericht nur noch über den neuen Antrag. Bei unzulässiger Klageänderung sind hingegen beide Anträge rechtshängig und zu bescheiden, vgl. AS-Skript Die zivilrechtliche Assessorklausur [2015], Rn. 561 ff.

Bei der **Kostenentscheidung** nach zulässiger Klageänderung ist zu beachten, dass auch der obsiegende Kläger an den Kosten beteiligt werden muss, soweit diese aufgrund des ursprünglichen Antrags angefallen sind und dem Kläger die Ursache der Änderung zuzurechnen ist. Wegen der Einheit der Kostenentscheidung ist aber natürlich eine einheitliche Quote auszuwerfen.

Kostentenor: "Von den (...) Kosten tragen der Kläger 1/4, der Beklagte 3/4."

"[19] Die Kostenentscheidung ergeht nach § 92 Abs. 1 S. 1 (...) ZPO. Da der Kläger von vornherein nur zur Anfechtung der Änderungsvereinbarung anlässlich der Fahrzeugübergabe, nicht aber des ursprünglich am 27.5.2012 geschlossenen Kaufvertrages berechtigt war, erweist sich sein ursprünglicher (...) Antrag als unbegründet, so dass der Kläger insoweit anteilig an den (...) Kosten zu beteiligen ist."

RA Dr. Jan Stefan Lüdde